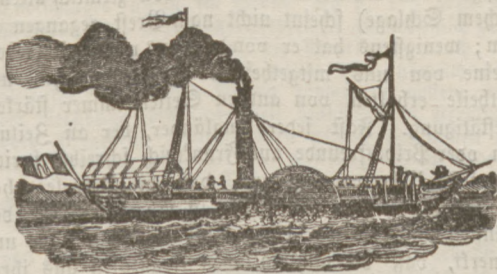


# Danziger Dampfboot.

№ 203.

Donnerstag, den 31. August.

Das „Danziger Dampfboot“ erscheint täglich Nachmittags 5 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Abonnementspreis hier in der Expedition Portschaffengasse Nr. 5. wie auswärts bei allen Königl. Postanstalten pro Quartal 1 Thlr. — Dießige auch pro Monat 10 Sgr.



1865.

36ster Jahrgang.

Inserate, pro Petit-Spaltzeile 1 Sgr., werden bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Inserate nehmen für uns außer halb an:

In Berlin: Netemeyer's Centr.-Ztg.- u. Annonc.-Büreau.  
In Leipzig: Zilgen & Fort. S. Engler's Annonc.-Büreau.  
In Breslau: Louis Stangen's Annonc.-Büreau.  
In Hamburg, Frankfurt a. M. u. Wien: Haasenstein & Vogler.

## DANZIGER DAMPFBOOT.

Das Abonnement pro September beträgt hier wie auswärts 10 Sgr.

Auswärtige wollen den Betrag direct an unsere Expedition fr. einsenden.

## Telegraphische Depeschen.

Bremen, Mittwoch 30. August.

Die „Weserzeitung“ bringt eine Correspondenz aus Oldenburg, in welcher die von mehreren Zeitungen gebrachte Nachricht, Preußen habe eine Militärconvention mit Oldenburg abgeschlossen, nach zuverlässiger Quelle als erfunden bezeichnet wird. Es sei eine derartige Convention weder abgeschlossen worden, noch zur Zeit in Aussicht genommen.

Kopenhagen, Mittwoch 30. August.

In der heutigen Sitzung des Reichsrathes wurde Seitens der Regierung eine Vorlage eingebracht, wodurch die Pension des Lieutenant's Anker auf sechshundert Thaler erhöht wird. 3 A. Hansen und 35 Genossen schlugen eine Adresse vor, worin die Regierung aufgefordert werden soll, sich in der Verfassungsfrage an den Reichstag zu wenden. — Großfürst Constantin ist gestern Nachmittag abgereist.

Basel, Mittwoch 30. August.

Gestern Abend stieß der Zug von Luzern auf den in Fesseln haltenden Güterzug. Der erstere zertrümmerte und warf mehrere Wagen des letzteren um, erlitt jedoch selbst nur geringen Schaden. Nur der Lokomotivführer und ein Baseler Passagier wurden verwundet. Im Zuge befand sich der Abgeordnete Ziegler aus Breslau mit Familie.

Paris, Mittwoch 30. August.

Der Prinz Napoleon ist auf sein Landgut nach Prangins (Kanton Waadt) abgereist.

## Das Ausland und die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit.

Wenn die Leute das Sprüchwort: „Jeder lehre vor seiner Thür!“ beherzigen wollten; so würde manches unnütze Geschrei nicht erhoben werden, mancher unbegründete zwecklose Lärm unterbleiben. Es liegt nun aber einmal in der Neigung vieler Menschen, sich lieber mit den Angelegenheiten Anderer, als mit den eigenen zu beschäftigen, und es läßt sich gegen diese Neigung eben so wenig etwas ausrichten, wie gegen vieles Andere, was unbecquem und unlieblich ist. Indessen muß man sich vor einem aus derselben entspringenden Lärm nicht fürchten. Denn die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß Diejenigen, welche so gerne außerhalb ihres Hauses das große Wort führen und viel schelten und drohen, in der Regel an Ohnmacht in demselben leiden und vor lauter Maulheldenthum nicht zur That gelangen. Das hat seit einiger Zeit wieder recht schlagend die in England herrschende Aristokratie durch ihr Verhalten, welches sie in Bezug auf die Vorgänge fremder Staaten beobachtet, bewiesen. Im Parlamente wie in ihren Presseorganen hat sie, wenn irgend eine politische Frage in der Nähe oder Ferne auftaucht, stets das Maul entsetzlich weit aufgerissen und sich geberdet, als sei sie die Herrin der politischen Situation des ganzen Erdballs. Was aber hat sie damit ausgerichtet? — Die nordamerikanische Angelegenheit

hat in einem ganz andern Sinne, als es in den Absichten der hochweisen Lords lag, ihre Erledigung gefunden. Der Sieg der guten Sache hat ihnen eine derbe Lehre gegeben, welche sie sich freilich noch nicht in der Weise zu Gemüth gezogen haben, wie sie es sollten. — Ihre mit so vieler Emphase in der Angelegenheit des polnischen Aufstandes in die Welt geschickten Mißfallensäußerungen, Drohungen und Verheißungen der Hülfe für die armen Polen haben nicht den geringsten Einfluß auf den Gang der Ereignisse gehabt und sind ohne jegliche Nachwirkung verhallt. Und was hat der Lärm genützt, den sie in Bezug auf den deutsch-dänischen Krieg erhoben? Der Krieg ist zu Ende geführt, der Friede geschlossen worden, und England hat das Schwert, mit welchem es gedroht, ruhig in der Scheide stecken lassen. So wird auch der Lärm der englischen Presse, welche unter dem Einfluß der Aristokratie steht, über die Vereinbarung Preußens mit Oesterreich in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit weiter keine Folgen haben. England wird sich hüten, durch irgend welche That in den Entwicklungsgang deutscher Verhältnisse einzugreifen und namentlich gegen Preußen kriegerisch vorzugehen, mag es durch Ehrgeiz, Neid, Scheelsucht und einen unlauteren Egoismus sich auch über die Maßen angespornt fühlen. Ein Gleiches dürfen wir von Frankreich erwarten, obwohl es auch dort nicht an Presseorganen fehlt, welche die Gelegenheit für günstig halten, in die Kriegsspoßsane zu stoßen und den Ehrgeiz der französischen Nation anzufachern. Wie in England das practische Volk keine Sympathien und kein Ohr hat für die Theorien der auswärtigen Politik der hochweisen Lords, so wird auch wohl in Frankreich der kluge Kaiser sich nicht von einigen Presseorganen Vorschriften über die von ihm einzuschlagende Politik machen lassen. Für den Kriegsrühm der Nation hat er bereits seine Schuldigkeit gethan, und die vernünftigen Franzosen sind in dieser Beziehung auch vollkommen zufriedengestellt und verlangen gar nicht mehr. Daß er selber eine große Leidenschaft für die Kriegführung hätte, kann man nicht sagen. Bis jetzt wenigstens hat er sich nicht weiter in kriegerische Operationen eingelassen, als er es zur Befestigung seiner Dynastie für nöthig gehalten. Einen Krieg mit Preußen würde er schwerlich so schnell abmachen können, wie es ihm in der Krim und in Italien gelungen, und da möchte denn doch wohl unter dem schwankeuden Glücke der Schlachten und den unüberschaubaren Folgen des Krieges seine junge Dynastie mancher Gefahr ausgesetzt sein, was er gewiß selber am besten einsieht. So kann Preußen sich auch vor einer kriegerischen Einmischung von Seiten Frankreichs in den Gang seiner Politik vollkommen sicher fühlen. Daß Rußland ihm nicht hindernd in den Weg treten wird, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Berlin, 30. August.

Der zum Civil- und Militär-Gouverneur für Schleswig ernannte Generallicutenant v. Manteuffel wird, wie die „N. A. Z.“ hört, zunächst bei der Auflösung des Ober-Kommandos thätig sein. Dieses wird als vollständig erfolgt angesehen werden können, wenn die beiderseitigen Truppen nach den für sie bestimmten Herzogthümern sich zurückgezogen haben, für Preußen also, wenn sämtliche preussische Truppen in Schleswig stehen. In dem Effectivbestande der Truppen wird weder von preussischer noch von österreichischer Seite eine Aenderung eintreten.

— Ein Hamburger Blatt „Die Nessel“ macht gelegentlich der bevorstehenden Besitzergreifung Lauenburgs durch Preußen auf die Unzuträglichkeit aufmerksam, daß ein Theil der auf einer Insel im Rasteburger See gelegenen Stadt Rastenburg, nämlich der sogenannte Palmberg, mit dem darauf erbauten Dome und circa ein Duzend Häusern unter großherzoglich Mecklenburg-Strelitzer Oberhoheit stehe. Das Blatt bemerkt, indem es zu einer Ausgleichung dieses Mißverhältnisses mahnt, unter Anderem: „Ausgewiesen, ihre Bedürfnisse aus dem Lauenburgischen Theile der Stadt zu entnehmen, abgeschlossen von dem übrigen Mecklenburg, welches nur durch eine Seefahrt und im Winter nur auf großen Umwegen zu erreichen ist, bildet die mecklenburgische Colonie in Rastenburg eine Illustration zu den lächerlichen klein-staatlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes. Früher versuchte Dänemark zu wiederholten Malen dieser Lächerlichkeit ein Ende zu machen; die Verhandlungen scheiterten an dem reichen Domainenbesitz, dessen sich der „Dom“ erfreut und welche abzutreten Strelitz nicht geneigt war. Jeder Deutsche billigte damals die Weigerung der mecklenburger Regierung, deutsches Land einer fremden Nation zu überlassen. Jetzt aber liegt die Sache anders. In ganz kurzer Zeit wird das Herzogthum Lauenburg an den Pulschlägen einer großen Nation theilnehmen, Freude und Schmerz mit 20,000,000 Menschen gemeinsam empfinden; es wird nicht mehr ohnmächtig um Schutz und Gunst einen andern ohnmächtigen Fürsten anzubetteln haben, sondern den ersten Baustein zu dem großen Einheitsstempel der deutschen Nation herbeitragen. Das Land ist Preußen mit Vertrauen entgegengekommen; möge die preussische Regierung bei der Incorporirung nicht vergessen, daß ein Condominat eines Inselchens, von dem der Mächtigeren  $\frac{1}{8}$  und die Ohnmacht  $\frac{1}{8}$  besitzt, auf die Länge der Zeit unhaltbar wird und daher gleich das ganze Eiland in Besitz nehmen.

— Die Kommission zur Berathung der Coalitionsfrage trat am Sonnabend den 26. d. M. in die Erörterung der die Bildung von Schiedsgerichten betreffenden (vierten) Frage ein. Aus der Diskussion ergab sich die Nothwendigkeit, die Frage in die zwei folgenden Fragen zu trennen: 1) ist es rathsam, im Wege der Gesetzgebung Schiedsgerichte einzuführen, an welche, ehe eine verabredete Arbeitseinstellung geschieht, die Beteiligten behufs Beilegung der streitigen Ansprüche sich bei Vermeidung von Strafe wenden müssen? Empfiehlt es sich, im Wege der Gesetzgebung der Bildung von Kommissionen herbeizuführen, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich vor der Arbeitseinstellung mit einander zu verständigen? Beide Fragen wurden mit resp. 24 gegen 10, und 23 gegen 11 Stimmen verneint. Dagegen nahm die Kommission die nachfolgende Resolution an: „Die Bildung von Kommissionen zu dem in der Frage 2 gedachten Zwecke ist wünschenswerth; sie ist aber dem freien Willen der Beteiligten zu überlassen“ und zwar in dem ersten Satz mit 31 gegen 3, im zweiten, im zweiten mit 21 gegen 13 Stimmen. Die fünfte Frage, welche die Aufhebung der Beschränkungen für Fabrikbesitzer und Handwerksmeister in der Wahl der Arbeitskräfte betrifft, wurde für die Abstimmung dahin formulirt: „Werden, wenn die Aufhebung der §§. 181 und 182 der Allgem. Gewerbeordnung erfolgt, alsdann auch die Bestimmungen der §§. 47 und 48 und der §§. 31 und 32 der Verordnung vom 9. Februar 1849 aufzuheben sein?“ Sie ist einstimmig bejaht

worden. Der Verhandlung über die vierte Frage hatte der Herr Handelsminister beigewohnt. — Am Montag den 28. d. M. nahm die Kommission nach Verlesung der Protokolle über die Sitzungen vom 25. und 26. August und nach Mittheilung von Zuschriften, welche von dem Gewerbeverein zu Glas, von den Ortsverbänden des preussischen Handwerkerbundes zu Quedlinburg und Neuenburg a. W. und von dem Vorstände des preussischen Handwerkerbundes zu Berlin eingegangen waren, die Frage in Angriff: ob event. die Vorschriften würden aufrecht erhalten werden können, welche die Verordnung vom 9. Februar 1849 in den Abschnitten II. und III. über die Prüfungspflicht der Handwerker und über die Bedingungen zur Ablegung der Prüfungen getroffen hat etc. Die Discussion gelangte bis zum Ende der Sitzung, welcher von 1 Uhr ab der Herr Handelsminister beigewohnt hatte, nicht zum Abschluß.

Mecklenburg. Die „N. Z.“ schreibt: Durch das Gasteiner Uebereinkommen zwischen Preußen und Oesterreich wird indirekt auch Mecklenburg stark berührt. Die Bestimmung des Art. 6, monach die Herzogthümer dem Zollverein beitreten sollen, schließt, sobald sie ins Leben tritt, unsere letzte binnländische Grenze ab; unserm Handels- und Gewerbebestande wird es also noch mehr als bisher erschwert sein, seinen Verkehr über die mecklenburgischen Grenzen zu erstrecken. Wir dürfen wohl annehmen, daß hiermit der Anlaß gegeben sein wird, auch den unverzüglichen Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein wieder in Erwägung zu ziehen.

Homburg, 26. Aug. Gestern Nachmittag ist der preussische Ministerpräsident Freiherr v. Bismarck, von Frankfurt kommend, hier eingetroffen. Für heute Nachmittag hat derselbe die Einladung zu einer Jagd im Tannus angenommen.

Italien. Bekanntlich hat der älteste Sohn des Prinzen Napoleon, Napoleon Victor, geb. am 18. Juli 1862, bei der Taufe Schwierigkeiten gehabt, weil man römischerseits seinen Großvater Victor Emanuel als Excommunicirten nicht an Puthenstelle gelten lassen wollte. Dieselbe Geschichte spielt jetzt bei der Geburt des zweiten Sohnes der zweiten Tochter des Königs von Italien, die mit dem Könige Ludwig von Portugal vermählt ist. Victor Emanuel hat sich bei der Taufe durch seinen Sohn Amadeus vertreten lassen wollen, dieser ist jedoch am 22. August von Lissabon wieder abgereist, „mißvergünstigt über die Weigerung des päpstlichen Nunciatus, Victor Emanuel als Puthen anzuerkennen.“ So meldet die „Italie“ und fügt hinzu: „der Unwille darüber sei in Portugal allgemein, die tiefste Verachtung aber sei das einzige Gefühl, das solche kindische Feindseligkeiten der Römischen Curie einflößen können; Victor Emanuel habe dies gefühlt und seinem Schwiegerohn bemerkt, er sei der Ansicht, daß man den mehr oder minder unlieblichen Demonstrationen der Römischen Curie keine Bedeutung beilegen müsse.“ Die „Italie“ bemerkt hierzu ausdrücklich, „sie glaube dies bestätigen zu können.“

Turin, 26. Aug. Daß das Drängen der „Actionspartei“ der Regierung immer unangenehmer wird, davon liegt in einer eben (behuft der Wahlen) erschienenen Broschüre des Marquis d'Azeglio ein Beweis vor. Der Marquis will von einem rückwärtsgegangenen Vorgehen nichts wissen; er dringt darauf, daß man seine Kräfte wäge, daß man nicht auf fremde Hülfen reche, die sicher ausbleiben werde und den Ruf „Venedig oder den Tod“ endlich von der Tagesordnung streiche. Die Regierung in Florenz hat diese Broschüre gleichsam zu der ihrigen gemacht, indem unter dem 20. August die officielle Zeitung Italiens folgendermaßen darüber urtheilt: „Der Senator Massimo d'Azeglio hat seinen Brief an die Wähler veröffentlicht. Die Stimme dieses Senators ward von den Italienern stets mit gewissenhafter Aufmerksamkeit beachtet, und wird auch diesmal einen großen Eindruck im Augenblick der allgemeinen Wahlen hervorbringen. Herr d'Azeglio verlangt für die answärtige Politik des Landes die Unabhängigkeit ohne einen verstandeslosen Heroismus, die Aufrechterhaltung der drei Gewalten des Staates, namentlich die der Abgeordnetenkammer an der Spitze der Bewegung, und für die innere Politik wünscht er angemessene Reformen, und spricht sich über dieselben als geschickter und tiefer Denker aus. — — — Jeder, der dies Schriftstück liest, wird das sicherste, das loyalste und das zu einer Ausführung passende Programm finden, das den Italienern bei dem wichtigsten Geschäfte der politischen Wahlen zum Führer dienen kann.“

London, 26. Aug. Der Correspondent der „Daily News“ aus Vrest schildert mit wenigen Worten den auf dem Kriegsschiff „Ville de Lyon“

gegebenen Ball als ein Muster von geschmackvoller Unterhaltung. Die Franzosen hätten die drei Verbeide in ein dreistündiges Paradies umgezaubert. Dergleichen werde man ihnen in Portsmouth mit allem Aufwande von Geld und Mühe nicht nachmachen. Er schäme sich nicht zu gestehen, daß er den Ball mit der Naivität eines 16 jährigen Mädchens genossen habe, und den anwesenden englischen Offizieren sei die Zeit nur zu schnell vergangen u. s. w. u. s. w. Von Politik spricht der Correspondent nur im Vorübergehen und in allgemeinen Nebensarten. Der Flotten-correspondent der „Pall Mall Gazette“ (ein Offizier von mittlerem Alter und von ziemlich altenglischem Schlage) scheint nicht nach Vrest gegangen zu sein; wenigstens hat er von dort aus nicht geschrieben. Seine von uns mitgetheilten Wahrnehmungen und Urtheile erhalten von andern Seiten immer stärkere Bestätigung. Fast jeder Engländer, der an Zeitungen oder Privatfreunde aus Frankreich schreibt, spricht die feste Ueberzeugung aus, daß die Ueberlegenheit der Engländer zur See sich in Cherbourg in den kleinsten Einzelheiten eclatant herausgestellt habe und bemerkt, daß die nichtamtlichen Franzosen aus ihrer politischen und maritimen Eifersucht auf den Allirten nicht das geringste Geheimniß machen.

Aus Lithauen, 26. Aug. In Betreff der Ursachen der in letzter Zeit in den westlichen und nordwestlichen Gouvernements Russlands so zahlreich vorgekommenen Feuersbrünste steht jetzt wenigstens so viel fest, daß geheime Brandstiftungscomités bestehen, und zwar, wie glaubwürdige Mittheilungen wissen wollen, ein polnisches, deren Mitglieder Emigranten sind, und ein revolutionäres jungrussisches. Die Führer dieser Geheimbünde sollen in der Schweiz, Paris, London und in der Türkei leben und in Verbindung mit der „Agentur Alexander Herzens“, welche die Brandstifter honorire, stehen während diese selbst unter dem Oberbefehl der Gesellschaft „Ogisko revolucyone“ (die revolutionäre Flamme) ständen und vom Banquier T., einem Freunde Mazzinis bezahlt würden. Alle diese Nachrichten sollen nach Mittheilungen des „Invaliden“ und der „Mosk. Ztg.“ demnächst durch offizielle Aktenstücke belegt werden. Weitere Belege will man bereits in den Aussagen als der Brandstiftung verdächtig verhafteter Personen gefunden haben. So hat ein Zeuge in Betreff des der Brandstiftung in Lebedev angeklagten Chodzko ausgesagt, derselbe habe geäußert, ihm sei „im Namen Gottes“ befohlen, Feuer anzulegen und er werde dieser von seinen Brüdern ihm gegebenen Weisung folgen, was seiner eigenen Angabe nach auch geschehen. Eine andere Angeklagte, Euphrosine Dellovski gab an, auf Zureden eines Edelmannes, der ihr dafür Unterstützung aus den ihm anvertrauten geheimen Mitteln versprochen, den Flecken Sloboda in Brand gesteckt zu haben. Ein dritter, Namens Kapuczinski, sagte aus, ein benachbarter Gutsbesitzer habe ihm erzählt, demnächst würden Feuersbrünste ausbrechen und jeder Brandstifter werde mit 400 Rubel bezahlt; Kapuczinski möge den Flecken Dolginovo anzünden, im Weigerungsfalle würde es ihm schlecht gehen, worauf er in jenem Orte wirklich zwei Häuser angestekt. Bezeichnend ist endlich, daß unter den Brandstiftern die Nachricht kursirte, man wolle das Volk durch Verarmung zum Aufstande drängen, weshalb noch Brandstifter aus Paris erwartet würden; aber auffallen muß es, daß nirgends die Namen derjenigen genannt werden, welche die Leute zur That animirt und gedungen haben.

### Locales und Provinzielles.

Danzig, den 31. August.

§§ Se. Maj. Kutterbrigg „Kover“ ist heute auf unserer Rheide angekommen.

— [Victoria-Theater.] Von den gestern zur Aufführung gekommenen Stücken errangen: „Ein weißer Dohello“ und „Ein Gastspiel der Signora Carlotta Patti“ den meisten Beifall. Das erstere ist hinsichtlich seiner Tendenz den besseren Poffen an die Seite zu stellen, die Ausführung jedoch entbehrt des Schmuckes. Des letzteren haben wir schon in einer der vorigen Nummern Erwähnung gethan. Dem die Vorstellung eröffnenden Stück: „Ein Zündhölzchen zwischen zwei Feuern“ fehlt die Natürlichkeit und was die Hauptsache ist: ein reeller Stoff. — Der geschätzte Gast Herr Chronegk spielte in allen Stücken und erwarb sich namentlich in der Rolle der „Signora Carlotta Patti“ reichen Beifall. Die andern Schauspieler verdienen für ihren eifrigen, mehrtheils guten Beistand, welchen sie Herrn Chronegk leisteten, ebenfalls unsere Anerkennung.

†† Am nächsten Sonntag werden Fr. Mühlberg und die Herren Olabisch und Holland auf ihre eigene Hand noch eine Vorstellung im Victoria-

Theater arrangiren, zu welcher sie fünf Piceen gewährt haben, nämlich: 1. „Ein weißer Dohello“, 2. „Duett aus 500,000 Teufel“, 3. „Des Schauspielers letztes Stündlein“, 4. „Fans und Hanne“, 5. „Ueberraschung für Damen.“ Es ist zu erwarten, daß das Arrangement der genannten drei Mitglieder des Victoria-Theaters, welche sich durch ihren Fleiß und ihr Talent in der mit der heutigen Vorstellung zu Ende gehenden Saison bei unserem Publicum beliebt gemacht haben, von diesem die verdiente Theilnahme um so mehr finden werden, als die angenehmste Unterhaltung in Aussicht steht.

§§ Das gestrige Turnfest der Elementarschulen hatte sich keiner großen Schülerzahl und eines noch viel kleineren Schaupublikums zu erfreuen; vor 8 Tagen, als das Fest wegen schlechten Wetters und deshalb unterlassener Vorbereitungen nicht stattfand, soll ein viel zahlreicherer Besuch in Zäschenthal gewesen sein; theils mag auch wohl das unsichere Wetter viele Familien abgehalten haben. Abends, als die Schüler auf dem Rückmarsche waren, wurden dieselben von einem Platzregen durchnäßt.

†† Nachdem der Turn- und Fecht-Verein in der gestern stattgehabten Versammlung die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt hatte, wurde zu Ehren des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes Herrn F. E. L. noch ein gemüthliches Beisammensein der Mitglieder des Vereins arrangirt.

§§ Gestern Abend in der Dämmerung entstand in der Einfahrt zum Hotel de Thorn zwischen zwei Artilleristen und mehreren Kutschern eine bedeutende Schlägerei, welche einen blutigen Ausgang nahm, da die Soldaten von ihrem Säbel Gebrauch machten; die Kutscher aber schließlich stiegten und einen Soldaten mit seinem eigenen Säbel so bedeutend verwundeten, daß er ins Lazareth getragen werden mußte.

†† Der Zuchthäusler Kepping soll, wie hier erzählt wird, bei einem Fluchtversuch aus dem Zuchthause zu Mewe mehrere Stock hoch herunter gestürzt sein und sich das Genick gebrochen haben.

Bandsburg, 29. Aug. Als der hiesige katholische Pfarrer Herr Tokarski am Sonntag den 27. d. M. Abends gegen 10 Uhr aus Zempelburg von einer Ablaßfeier auf der Conitz-Nakeler Chaussee heimkehrte, wurde auf denselben ein Schuß abgefeuert. Da der Geistliche grade einen Feuerschein betrachtete und sein Gesicht nach der anderen Seite gewendet hatte, so wurde ihm glücklicherweise nur ein Zahn ausgeschossen und die Lippe verletzt. Ansonsten wäre er getödtet worden, oder günstiger Falls eines Auges verlustig gegangen, da ihn in diese Richtung am Hinterkopfe ein Schrotkorn streifte. Der ruchlose Thäter des Verbrechen hat bisher nicht ermittelt werden können; es wird nach ihm eifrig gefahndet. Das bedauerliche Vorkommniß hat in der hiesigen Bevölkerung um so mehr Theilnahme erregt, als Herr Tokarski ein allgemein geachteter Mann ist, der in jeglicher Hinsicht gelobt wird und mit Allen im größten Frieden lebt. Man vermuthet, daß eine Verwechselung seiner Person stattgefunden habe.

### Die Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals im Prozesse Gregy.

(Fortsetzung u. Schluß.)

Das Ober-Tribunal führt nun für seine die Nichtigkeits-Beschwerde verwerfende Entscheidung folgende Gründe an:

1) Die Rüge, daß es in dem Verdict (Nr. 1 gegen Gr.) an der Begründung der vollen Haftbarkeit des Gr. für die in Gemeinschaft mit Anderen verübten Handlungen fehle, hat in so fern ihre Berechtigung, als weder die gestellte Frage noch demgemäß auch das ergrangene Verdict den von der Rathskammer bezeichneten Rechtsgrund für diese Haftbarkeit, die Verabredung der Mehreren zum Morde, also das Complot, aufgenommen hat, somit nur die Thatsache der gemeinschaftlichen Tödtung, also objectiv die Handlung Mehrerer und die Folge dieser Handlung allein, vorliegt. Dennoch aber genügt auch so der Wortlaut zur Feststellung der That für die Anwendung des §. 175 des Str.-G.-B. auf den Grothe. Es steht nämlich dadurch fest, daß Gr. den Gregy in Gemeinschaft mit Anderen getödtet hat. Darin liegt, dem Wortverstande nach, unzweifelhaft der Ausspruch, daß die Handlung des Grothe den Erfolg der Tödtung gehabt habe; das Mithandeln bei diesem Erfolge ist also, soweit es den Gr. betrifft, gleichgültig. Der Antheil eines jeden der Mithäter, gegen welche ein Complot oder eine dieselbe Wirkung ähnelnde zufällige Mithätergemeinschaft nicht festgestellt worden, ist nur dann von Erheblichkeit für die Anwendung des Strafgesetzes, sobald entweder der Erfolg seiner besonderen Thätigkeit gar nicht oder doch wenigstens soweit erhellt, daß dadurch für sich allein der höchste Erfolg, hier also derjenige der Tödtung, nicht herbeigeführt ist und auch der Thatbestand des §. 195 Abs. 2 Str.-G.-B. („Sind mehreren Theilhabenden solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilhabenden . . . zu bestrafen“); nicht vorliegt. Den Geschworenen lag es aber ob, diesen Antheil

der Mithäter an dem Erfolge zu prüfen; sie haben dies in Beziehung auf den hier allein in Rede stehenden Gr. durch den Ausspruch, daß er den Gregy getödtet habe, gethan, und die Hinzufügung, daß dies in Gemeinschaft mit Anderen geschehen sei, gewinnt nur erst dann eine besondere Bedeutung, wenn es sich in Beziehung auf die Mithäter darum handelte, auch ihren Antheil an dieser gemeinschaftlichen Handlung und deren besonderen auch durch sie etwa bewirkten Erfolg dabei festzustellen. Jeder Zweifel in dieser Hinsicht beseitigt sich aber endlich durch die sofort zu erwähnende Auffassung des Verdicts, nach welcher die von den Geschworenen gemeinten Mithäter nur die D. und die S. gewesen sein können, deren Vertheiligung durch die gegen diese Befallenen gefällten Verdicte überhaupt und zwar in der Bestimmtheit erhellt, daß durch die Individualität des tödtlichen Erfolges durch die Handlung des Gr. allein außer allem Zweifel ist, selbst wenn sie durch das Verdict zu 1. a. nicht schon für hinreichend festgestellt erachtet werden könnte.

2) Der Schwurgerichtshof hat es abgelehnt, die Geschworenen zur Aufklärung des Widerspruchs zurückzuführen, welcher zwischen der Bejahung der Frage 1 gegen Gr. mit dem Umstande der gemeinschaftlichen Ausführung mit einer oder zwei anderen Personen, und der Verneinung derselben Frage 2 und 4 gegen die D. und die S. obwaltet. In den Gründen des Urtheils bemerkt der Gerichtshof, daß ein Widerspruch deshalb nicht obwalte, weil bestimmte Personen als die Mithäter des Gr. nicht bezeichnet seien. Dem kann indes nicht beigetreten werden. In der Anklage sind allein die D. und die S. als diejenigen bezeichnet, welche die Handlungen ausgeführt haben, in denen die Kammer die Mithäterschaft, der Anklagesenat aber nur die Theilnahme dieser beiden Personen fand. Die Verhandlung der Sache enthält keinerlei Andeutung, daß sich das in der Anklage vorgetragene Sachverhältniß und die Auslassung der Angeklagten über dasselbe in der Art geändert haben sollte, daß außer den drei hier in Rede stehenden Personen noch Andere und zwar nicht bloß mit entfernteren Hülfsleistungen Handlungen, sondern sogar durch Mitwirkung der Hauptthäter selbst, also als Mithäter beihilft gewesen seien. Der Artikel 97, Gesetz v. 1852, hat, indem er die nähere Aufklärung eines „in der Sache undeutlichen Verdicts“ anordnet, auch den Fall vor Augen, wenn das Verdict zwar für sich allein eine solche Undeutlichkeit nicht enthält, dieselbe aber durch andere daneben stehende, in einen inneren Zusammenhang mit demselben tretende Verdicte erhellt. Ein solcher Fall liegt hier vor, und es wäre daher am Orte gewesen, die Geschworenen zur Erläuterung zurückzuführen. Gleichwohl würde eine Nichtigkeit des Verfahrens nur dann wegen der Verabstimmung dieser Maßregel aus dem von dem Schwurgerichtshof angeführten unzutreffenden Grunde eintreten können, wenn nicht eine anderweitige, von selbst darbietende Lösung des Widerspruchs, welcher hiernach nur ein scheinbarer ist, vorhanden wäre. Sener Zusammenhang des ganzen Sachverhältnisses giebt nämlich, daß die Geschworenen, indem sie, wie der Anklagesenat, die Theilnahme der D. und der S. rechtlich für eine Mithäterschaft, vielmehr rechtlich nur für eine Theilnahme und zwar für eine Hülfsleistung erklärten, im Uebrigen aber die Mittheilung dritter Personen an der That, außer diesen Angeklagten, nirgends angedeutet fanden, in Beziehung auf den Gr. nur auszusprechen wollen, daß er die That in ihrem ganzen Umfange nicht allein, sondern mit Hilfe Anderer, gleichgültig, welcher Art diese Hilfe auch sein möge, in diesem Sinne also „in Gemeinschaft mit Anderen“ verübt habe, und daß diese Anderen eben die D. und die S. gewesen seien. Daß diese „Gemeinschaft“ rechtlich keine Mithäterschaft ist und daß bei einer Frage gegen den Hauptthäter selbst unter jenem Ausdruck rechtlich nur die letztere verstanden werden kann, ist, wie die Beschwerte ausführt, allerdings richtig. Allein hier handelt es sich nicht um diese rechtliche Qualifikation des Begriffs, sondern nur, und zwar unter Berücksichtigung des ganzen klar vorliegenden Sachverhältnisses, um die Erläuterung des Verdicts nach der Vorstellung der Geschworenen bei dessen Abgabe, und es ist daher sehr wohl gestattet, ihrer Ausdrucksweise den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens unterzulegen, also anzunehmen, daß sie unter der „Gemeinschaft mit Anderen“ eben die Mithätigkeit der D. und der S. bei der That des Gr., so wie dieselbe durch die Verdicte 3 und 5 festgestellt ist, gemeint haben. Nur erst die Verneinung der Fragen 3 und 5 würde einen untödtlichen Widerspruch zur Folge gehabt haben; die Bejahung derselben enthält ihn dagegen, wie gesagt, nicht, und sie beseitigt zugleich wie oben zu 1. a. angebeutet, jeden Zweifel in Beziehung auf den Gr. selbst, indem nun feststeht, daß die in Gemeinschaft mit ihm thätig gewesenen Personen, hier also die D. und die S., nur vorbereitende, erleichternde oder vollendende Hülfsleistungen geleistet haben, die Hauptthäter der Thaterschaft ihm also auch in der That ausschließlich und mit ihrem ganzen Erfolge zur Last fällt.

3) Die Frage 1 cumulirt den Mord und das Verbrechen des §. 178, Str.-G.-B. Dem Staatsanwalt hatte nur die eventuelle Frage aus dem letzteren Verbrechen beantragt, der Gerichtshof aber die Cumulirung aus dem in seinem Urtheil ausgeführten Gründen beschloffen, weil es nämlich sehr wohl denkbar sei, daß der überlegte Vorsatz zunächst auf die Ausführung des Diebstahls und zugleich auf die Tödtung des Gr. zur Ausführung desselben etwa entgegentretenen gerichtet sein könne. Das Obergericht hat bereits in früheren gleichen Fällen die auf solche Cumulirung gegründete Beschwerde zurückgewiesen. In dem Urtheil vom 18. März 1859 hat das Obergericht diese Cumulirung der Thatbestände der beiden verschiedenen Verbrechen getadelt, indem hier der Fall nur eventueller Fragestellung aus §. 178 vorliege, sobald nämlich die Geschworenen eine erste aus §. 175 allein gestellte Frage zwar im Allgemeinen bejaht, dabei aber die Ueberlegung verneint hätten. Obwohl nun dieser Tadel auch hier Platz greift, so wird doch jeder Zweifel sachlich durch die

vollständige Feststellung des Thatbestandes des Mordes, also dadurch beseitigt, daß nach dem Verdict zu 1 und nach Aussonderung der übrigen darin enthaltenen Umstände feststeht, daß der Gr. den Gregy vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet hat. Dadurch verliert der gleichzeitig festgestellte Umstand, daß die Tödtung erfolgt sei bei Unternehmung eines Diebstahls, um ein der Ausführung entgegentretenes Hinderniß zu beseitigen, jede rechtliche Bedeutung. Denn ist die Tödtung mit Ueberlegung verübt, so kann sie — denn sie ist Mord — nicht zugleich Todtschlag bei Unternehmung eines andern Verbrechens sein, so wie denn auch der Gerichtshof in seinem Urtheil nur allein aus §. 175 des Str.-G.-B. erkannt hat. Das stärkere hinzutretende Moment der Ueberlegung abhorbt nämlich jedes andere nur die Qualifikation des Todtschlages allein im Sinne des §. 178 bezweckende Moment, und macht das Verbrechen ausschließlich zu dem des Mordes. Daß aber die Ueberlegung auch dann, wenn sie etwa nur bedingt gefaßt wird, nämlich dahin, diejenige unbestimmte Person tödten zu wollen, welche der Verübung des anderweit beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens entgegentreten würde, der vollen rechtlichen Wirkung nicht entbehrt, unterliegt keinem Bedenken. Die von dem Ober-Tribunal hiernach ausgesprochenen Rechtsätze lauten:

- 1) Steht ein Geschworenenpruch mit einem andern von denselben Geschworenen gefällten, auf einen Mitangeklagten bezüglichen Sprüche im Widerspruche, so muß dieser letztere nach Anleitung des Artikels 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gelöst werden. (Diese Bestimmung lautet: „Findet der Gerichtshof, daß der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder daß er in der Sache unklar, unvollständig, oder sich widersprechend sei, so muß er auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurückgeben, um dem Mangel abzuhelfen. Diese Maßregel ist zulässig, so lange nicht auf Grund des Ausspruchs ein Urtheil des Gerichtshofes ergangen ist.“)
- 2) Es begründet keine Nichtigkeit, wenn die demnachst von den Geschworenen bejahte Frage den Thatbestand des §. 175 des Strafgesetzbuches (Mord) und den des §. 178 (Todtschlag bei Unternehmung eines andern Verbrechens) zusammen umfaßt.

## Die Sonne.

(Fortsetzung.)

Es giebt auch in unserer irdischen Umgebung Körper, welche Wärme ausstrahlen, und auch Licht strömt aus einem Körper, wenn nur sein Wärmegrad hoch genug, wenn er bis zum Glühen erhitzt ist. Wenden wir dies auf die Sonne an. Jedermann kennt die Wirksamkeit eines Brennglases. Köst man Sonnenstrahlen auf ein solches fallen, so entsteht an einem gewissen Orte, in dem Brennpunkte desselben ein kleines Sonnenbildchen von blendender Helle; bringt man ein Stück Papier oder einen andern entzündlichen Körper dahin, so geht er in Flammen auf; es ist das die Folge davon, daß das Glas in seinem Brennpunkte die Licht- und Wärmestrahlen der Sonne, von denen es getroffen wird, vereinigt. Größere Wirkungen derselben Art kann man durch sogenannte Brennpiegel erhalten; ein solcher wirkt, gegen die Sonne gerichtet, die Strahlen derselben so zurück, daß sie sich auch in einem Punkte, seinem Brennpunkte, vereinigen. In dem Brennpunkte eines solchen Spiegels hat man Gold und Platin geschmolzen, wozu bekanntlich die höchste Weißglühitze gehört. Man kann mit Sicherheit behaupten, daß die Temperatur der Punkte, von denen die Strahlen ausgegangen sind, d. h. die Temperatur der Sonnen-Oberfläche, noch höher ist als die, welche ein Körper in dem Brennpunkte des Spiegels erhält, also noch höher als der Schmelzpunkt des Platin. Im Innern der Sonne muß die Hitze noch erheblich größer sein. Ein jeder heiße Körper kühlt sich ab durch die Wärmestrahlen, die er aussendet und durch die er seine Umgebung erwärmt, und zwar so, daß er zuerst an seiner Oberfläche die Wärme verliert und die Abkühlung erst allmählig in das Innere vordringt. Auch die Sonne hat sich abgekühlt im Laufe der Millionen Jahre, welche sie zählt, und natürlich muß ihre Oberfläche viel mehr an Wärme eingebüßt haben als das Innere. Auch unsere Erde war jedenfalls anfangs in feuerflüssigem Zustande, ihre Oberfläche hat sich aber, trotz der Wärme, die sie von der Sonne fortwährend erhielt, so weit abgekühlt, daß sie der Wohnplatz organischer Wesen sein kann, während ihr Inneres, wie die Lavaströme der Vulkane beweisen, noch heute in feurigem Flusse sich befindet. Wahrscheinlich waren alle Körper unseres Planetensystems einst in glühendem Zustande, und alle haben sich abgekühlt, jedoch in sehr ungleichem Maße. Da ein Körper um so langsamer sich abkühlt, je größer er ist, so kann die Erscheinung nicht befremden, daß während die Erde für Wesen unserer Art bereits bewohnbar geworden, die Sonne, deren Masse 350,000 Mal so groß ist, auch an der Oberfläche noch glüht.

Der Satz, daß die Sonne ein in der höchsten Weißglühitze befindlicher fester oder flüssiger Körper sei, den, als nothwendige Folge einer so hohen

Temperatur, eine gasartige Atmosphäre umgiebt, hat in neuerer Zeit eine wesentliche Bestätigung erhalten durch eine Entdeckung, welche zugleich erlaubt, das Dasein gewisser irdischer, chemisch bestimmter Substanzen in der Sonnen-Atmosphäre zu erkennen. Es ist dies ein eigenthümliches Verfahren der Zerlegung des Lichtes, welches Frauenhofer zuerst in vollkommener Weise auf das Sonnenlicht angewendet, und welches in neuester Zeit durch Kirchhoff und Bunsen, die Entdecker der sogenannten Spectral-Analyse (1860), zu einer Sache von unberechenbarer Wichtigkeit erhoben wurde. Es würde uns hier viel zu weit führen, wollten wir auf das Wesen dieses ungeheuren Fortschritts in den Naturwissenschaften näher eingehen; es genüge daher die kurze Bemerkung, daß das Licht der Sonne es ist, welches zu dem Schlusse führt, daß dieselbe ein glühend heißer Körper sei, denn man kann von der Natur dieses Lichtes auf einige der chemischen Bestandtheile des Körpers schließen, von welchem es ausgegangen ist. Die Schlüsse nun, welche aus dem Sonnenspectrum in Bezug auf die Beschaffenheit der Sonne sich ziehen lassen, sind folgende: Aus einem festen oder flüssigen glühenden Körper allein kann sie nicht bestehen; von einem glühenden Gase allein kann ihr Licht auch nicht herrühren; die Sonne muß daher ein fester oder flüssiger glühender Körper sein, der von einer gasförmigen Atmosphäre eingehüllt ist; in der Atmosphäre der Sonne sind Eisen, Natrium, Calcium und Magnesium enthalten, Gold, Silber, Quecksilber und Blei dagegen nicht.

Nachdem man auf diese Art wichtige Aufschlüsse über die Beschaffenheit der Sonne erhalten hat, wird es von Interesse sein, auch andere Himmelskörper auf ähnliche Art zu untersuchen. Der Mond und die Planeten geben, da sie nur oder doch größtentheils in dem Lichte leuchten, welches sie von der Sonne erhalten, dasselbe Spectrum wie diese. Nicht so die Fixsterne; die Spectra sind ebenso verschieden unter einander wie dem Sonnen-Spectrum unähnlich. Sicher scheint zu sein, daß die Fixsterne der Sonne ähnliche, glühende, mit gasförmigen Atmosphären umgebene Körper sind; gewisse Substanzen, die auf der Erde sehr verbreitet und auch in der Sonne deutlich bemerkbar sind, finden sich in vielen der untersuchten Fixsterne. Anders dagegen eine Classe der sogenannten Nebelflecke, gewisser nebelartiger, schwach leuchtender Gebilde am Fixstern-Himmel, die aus sehr dünner, selbstleuchtender Materie bestehen müssen, welche Räume erfüllt, deren Dimensionen um das Hundertfache und mehr die Entfernung der Sonne von der Erde über-treffen. Diese Nebelflecke müssen glühende Gasmassen ohne Kern sein; Stickstoff und Wasserstoff scheinen zwei Hauptbestandtheile von ihnen auszumachen.

Die heutige Wissenschaft hat so ziemlich außer allen Zweifel gesetzt, daß Licht und Wärme nur in der Art, wie wir ihrer bemußt werden, sich unterscheiden. Fragen wir nun, welche der beiden Erscheinungen größere Bedeutung für uns hat.

Ohne das Licht der Sonne wäre die Erde, wären alle Himmelskörper unseres Planetensystems von ewiger Nacht bedeckt, entbehrten wir den tausendfältigen Nutzen und Genuß, den uns jetzt die Farben bieten. Immerhin aber könnten die meisten organischen Wesen, wenigstens eine Zeit durch, auch wohl ganz ohne Licht leben. Unzählige Operationen der Natur gehen ebenso gut und thätig im Lichte wie bei dessen Abwesenheit vor sich. Der Mangel desselben, wo er (z. B. bei der Blindheit der Thiere) eintritt, hindert die anderen Functionen des Körpers derselben keineswegs an ihrer Thätigkeit, ja die geistige Kraft des Menschen wird dadurch zuweilen sogar erhöht. Das Licht ist demnach gleichsam nur ein Gegenstand des Luxus der Natur, und wenigstens für viele Dinge und auf längere Zeit entbehrlich. Daher spendet es die Natur auch nicht mit unbegrenzter Freigebigkeit, sondern sie beobachtet dabei jene zurückhaltende Oekonomie, die sie sich bei allen den Gaben vorzuschreiben pflegt, welche bloß das Vergnügen ihrer Geschöpfe, nicht aber die unentbehrlichen Bedürfnisse derselben zum Zwecke haben. Die Wärme dagegen hat sie überall und für Alle mit der freigebigsten Hand ausgetheilt. Dieses Geschenk findet sich zu allen Zeiten und an allen Orten. Jeder Körper, selbst der unorganische, selbst der luftförmige, enthält sie in reichlichem Maße. Die todte Masse des Wassers, der Erde, der Steine, und was wir überhaupt durch irgend einen unserer Sinne erkennen, ist damit angefüllt. Dem Einflusse der Wärme ist alle jene endlose Verschiedenheit der Gestalten zuzuschreiben, die über die Erde verbreitet sind. Unser Festland, unsere Meere und Flüsse, unsere Atmosphäre selbst könnten nicht einen Augenblick so bleiben, wie sie sind, wenn ihnen die Wärme entzogen wäre, und Alles würde ohne diese in eine rohe, starre, formlose Masse zusammenfallen. Die Luft, die uns umgiebt, müßte, sobald ihr die

